

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 19. Februar 1999

Teil II

54. Verordnung: Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV)

54. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV)

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 94/1998 wird verordnet:

Antragstellung

§ 1. Der Antrag auf

1. Bewilligung von Ausbildungsfahrten und
2. Erteilung einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B

ist mit einem Formblatt, das die Inhalte des Musters von **Anlage 1** enthält, in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Die Antragsteller haben die jeweils von Ihnen auszufüllenden Rubriken dieses Formblattes vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Der Bewerber hat dabei den oder die Begleiter namhaft zu machen.

Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsfahrten

§ 2. (1) Die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten darf nur erteilt werden, wenn der oder die Antragsteller nachweisen, daß der Bewerber

1. eine theoretische Schulung, die die Lehrinhalte der Abschnitte 1 bis 7, 9 bis 13, 18 und 20 der Anlage 10a der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, idF BGBl. II Nr. 136/1998 in der Dauer von 28 Unterrichtseinheiten und
2. eine praktische Schulung in der Dauer von zwölf Unterrichtseinheiten, die die Elemente Vorbereitung, Vorschulung, Überprüfung, Grundschulung und Hauptschulung aus Anlage 10c der KDV 1967 zu umfassen hat, absolviert hat.

(2) Eine Unterrichtseinheit im Sinne dieser Verordnung hat 50 Minuten zu betragen.

(3) Dem Bewerber ist die Absolvierung der Schulung gemäß Abs. 1 durch das Formular gemäß **Anlage 2** von der Fahrschule zu bestätigen.

Fahrtenprotokoll

§ 3. (1) Die Durchführung jeder Ausbildungsfahrt ist in das Fahrtenprotokoll gemäß **Anlage 3** einzutragen. Das Fahrtenprotokoll ist wahrheitsgetreu zu führen und ist vom jeweiligen Begleiter und vom Bewerber zu unterschreiben. Zu den begleitenden Schulungen und zur Perfektionsschulung ist das Fahrtenprotokoll dem Ausbilder gemäß § 7 vorzulegen.

(2) Das Fahrtenprotokoll ist gemeinsam mit der Bestätigung gemäß Anlage 2 der Behörde vorzulegen.

Begleitende Schulung

§ 4. (1) Nachdem vom Bewerber 1 000 km im Zuge von Ausbildungsfahrten zurückgelegt worden sind, haben sich der Bewerber und der oder die Begleiter einer begleitenden Schulung durch einen Ausbilder gemäß § 7 zu unterziehen. Diese umfaßt

1. die Durchführung einer Ausbildungsfahrt in der Dauer von einer Unterrichtseinheit, wobei der oder ein Begleiter neben dem Bewerber sitzt,
2. ein individuelles Gespräch des Ausbilders gemäß § 7 mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n) in der Dauer von zwei Unterrichtseinheiten über die Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten, wobei jedenfalls das Thema Geschwindigkeit und Blicktechniken (bisherige persönliche Erfahrungen, Analysen von Gefahrenschwerpunkten, Konsequenzen, Erkenntnisse und Vorsätze) ausführlich besprochen werden muß.

(2) Nach der begleitenden Schulung gemäß Abs. 1 und weiteren 1 000 km im Zuge von Ausbildungsfahrten haben sich der Bewerber und der oder die Begleiter einer weiteren begleitenden Schulung durch einen Ausbilder gemäß § 7 zu unterziehen. Diese umfaßt

1. die Durchführung einer Ausbildungsfahrt in der Dauer von einer Unterrichtseinheit, wobei der oder ein Begleiter neben dem Bewerber sitzt.
2. ein individuelles Gespräch des Ausbilders gemäß § 7 mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n) in der Dauer von zwei Unterrichtseinheiten über die Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten, wobei jedenfalls das Thema Partnerkunde und Gefahrenlehre (bisherige persönliche Erfahrungen, Analysen von Gefahrenschwerpunkten, Konsequenzen, Erkenntnisse und Vorsätze) ausführlich besprochen werden muß.

(3) Dem Bewerber ist die Durchführung der begleitenden Schulung jeweils durch das Formular gemäß Anlage 2 von der Fahrschule zu bestätigen.

Perfektionsschulung

§ 5. (1) Nach 3 000 gefahrenen Kilometern und der theoretischen Perfektionsschulung in der Fahrschule, die die Lehrinhalte der Abschnitte 8, 14 bis 17, 19, 21 sowie Kapitel II der Anlage 10a der KDV 1967 in der Dauer von neun Unterrichtseinheiten zu umfassen hat, hat der Bewerber die praktische Perfektionsschulung aus Anlage 10c der KDV 1967 im Beisein des oder der Begleiter(s) zu absolvieren. Diese umfaßt

1. Schulfahrten in der Dauer von insgesamt drei Unterrichtseinheiten, in deren Rahmen der komplette Prüfungsablauf der praktischen Fahrprüfung in der Dauer von mindestens 25 Minuten zu simulieren ist und jedenfalls eine Autobahnfahrt enthalten sein muß sowie
2. ein individuelles Gespräch des Ausbilders gemäß § 7 mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n) in der Dauer von zwei Unterrichtseinheiten über die Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten, wobei jedenfalls das Thema Beeinträchtigung beim Lenken von Kraftfahrzeugen (Analysen von Gefahrenschwerpunkten, Konsequenzen und Vorsätze) ausführlich besprochen werden muß.

(2) Nach Durchführung dieser Perfektionsschulung ist dem Bewerber die Absolvierung der für den Erwerb der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B erforderlichen Ausbildung auf einem Formular gemäß Anlage 2 zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt als Bestätigung über den angestrebten Lernerfolg.

Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 6. (1) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, daß bei Ausbildungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift „L 17“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Ausbildungsfahrt“ angebracht ist. Die Tafel mit der Aufschrift „L 17“ hat eine Höhe von 160 mm und eine Länge von 320 mm. Die Größe der Aufschrift ist nach den Abmessungen der Anlage 10 lit. b KDV 1967 auszuführen.

(2) Nach Erteilung der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B hat deren Besitzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift „L 17“ gemäß Abs. 1 in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund anzubringen.

Voraussetzungen zur Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B

§ 7. (1) Die begleitende Schulung und die praktische Perfektionsschulung dürfen nur folgende Personen (Ausbildner) durchführen:

1. Fahrschullehrer im Sinne des § 29a Abs. 5 zweiter Satz KDV 1967 oder
2. Fahrlehrer, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit als Fahrlehrer und
 - b) die Absolvierung einer besonderen Schulung im Ausmaß von zwölf Stunden bei einer vom Landeshauptmann zur Ausbildung von Fahrlehrern und Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtung.

(2) Die besondere Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 hat insbesondere zu umfassen:

1. die Unterweisung in gruppodynamischer Gesprächsführung im Ausmaß von drei Stunden, um dem Fahrlehrer richtige und zielführende Verhaltensmaßstäbe zu vermitteln, wie insbesondere bei divergierenden Ansichten zwischen dem oder den Begleiter(n) und Fahrlehrer vorzugehen ist;

2. die Unterschiede zur herkömmlichen Ausbildung, insbesondere die Rücksichtnahme auf einen eigenen Fahrstil des oder der Begleiter und die Beurteilung, ob dieser Fahrstil oder diese Verhaltensweisen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sowie geeignete Verhaltensweisen des Fahrlehrers in dieser Situation im Ausmaß von drei Stunden und
3. Erarbeitung von Beurteilungskriterien über das Fahrkönnen des Bewerbers im Ausmaß von sechs Stunden.

(3) Die besondere Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 1 hat durch Psychologen gemäß § 1 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zu erfolgen, die Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 von zur Ausbildung von Fahrlehrern und Fahrschullehrern berechtigten Instruktoren.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Schulungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b dürfen ab dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag durchgeführt werden.

Einem

1. Begleiter

Anträge und Erklärungen	Ich bin im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B seit
	Führerscheinnummer ausgestellt von am
	Ich beantrage die Bewilligung zur Begleitung von Ausbildungsfahrten
	<input type="checkbox"/> Ich habe während der letzten 3 Jahre KFZ der Klasse B gelenkt
	Mein Naheverhältnis zum Bewerber:
Ich habe <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende Bewilligung(en) zur Durchführung von Ausbildungsfahrten: Zeitraum: ausgestellt von	
Für die Durchführung der Ausbildungsfahrten wird/werden folgende(s) Kraftfahrzeug(e) verwendet: Pol. Kennzeichen	Datum Unterschrift

2. Begleiter

Anträge und Erklärungen	Ich bin im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B seit
	Führerscheinnummer ausgestellt von am
	Ich beantrage die Bewilligung zur Begleitung von Ausbildungsfahrten
	<input type="checkbox"/> Ich habe während der letzten 3 Jahre KFZ der Klasse B gelenkt
	Mein Naheverhältnis zum Bewerber:
Ich habe <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende Bewilligung(en) zur Durchführung von Ausbildungsfahrten: Zeitraum: ausgestellt von	
Für die Durchführung der Ausbildungsfahrten wird/werden folgende(s) Kraftfahrzeug(e) verwendet: Pol. Kennzeichen	Datum Unterschrift

Bewerber

Anträge	Ich beantrage die Erteilung einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B
	Ich stelle den Antrag, meine Blutgruppe <input type="checkbox"/> in den Führerschein einzutragen, Blutgruppe:
	Datum Unterschrift

Erziehungsberechtigter

Erklärung	Ich bestätige als Erziehungsberechtigter von das Vorhandensein der für die Durchführung von Ausbildungsfahrten erforderlichen geistigen Reife und sozialen Verantwortung.
	*) Ich, stimme als Erziehungsberechtigter von der Durchführung von Ausbildungsfahrten in Begleitung von zu.
	Datum Unterschrift

*) (Nur ausfüllen, wenn der Begleiter nicht der Erziehungsberechtigte ist)

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Von der Behörde auszufüllen

1. Begleiter

Nachweise			Datum und Unterschrift des Beamten
	Eingangsstempel	Meldenachweis: Meldezettel mit Hauptwohnsitz seit	
		Vormerkungen des Kommissariates / der Behörde:	
	Eingangsstempel	Zentralnachweis, ZFR:	
		Strafregister:	
		Kanzleivormerkungen:	

2. Begleiter

Nachweise			Datum und Unterschrift des Beamten
	Eingangsstempel	Meldenachweis: Meldezettel mit Hauptwohnsitz seit	
		Vormerkungen des Kommissariates / der Behörde:	
	Eingangsstempel	Zentralnachweis, ZFR:	
		Strafregister:	
		Kanzleivormerkungen:	

Bewerber

Nachweise			Datum und Unterschrift des Beamten	
	Eingangsstempel	Identitätsnachweis: erfolgt durch		
		Meldenachweis: Meldezettel mit Hauptwohnsitz seit		
		Vormerkungen des Kommissariates / der Behörde:		
	Eingangsstempel	Zentralnachweis, ZFR:		
		Strafregister:		
		Kanzleivormerkungen:		
		Erste Hilfe (lebensrettende Maßnahmen):		
		gesundheitliche Eignung <input type="checkbox"/> privatärztliches GA vom nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> amtsärztliches GA vom		
	Ausbildende Fahrschule			
Bestätigung über die Absolvierung der vollständigen Ausbildung ausgestellt am:				
Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle (nur erforderlich, wenn vom Erziehungsberechtigten die geistige Reife nicht umseitig bestätigt wurde):				

Behördliche Verfügungen

Abweisung des Antrages auf Bewilligung von Ausbildungsfahrten

- wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit des Bewerbers
 mangelnder gesundheitlicher Eignung des Bewerbers
 mangelnder geistiger oder körperlicher Reife des Bewerbers
 schweren kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Verstößen des Begleiters
 Fehlen sonstiger Voraussetzungen des Begleiters

Abweisung des Antrages auf Erteilung einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B

- wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit des Bewerbers
 mangelnder gesundheitlicher Eignung des Bewerbers
 mangelnder fachlicher Befähigung
 Fehlen sonstiger Voraussetzungen

Erteilung der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B

am

Gültigkeit der unbeschränkten Lenkberechtigung für die Klasse B:

Ausgestellter Führerschein

Seriennummer:
 Führerscheinnummer:
 Ausstellungsbehörde:
 Ausstellungsdatum:
 Eingetragene Zahlencodes:

Übernahmebestätigung

Ich nehme den mündlich verkündeten Bescheid über die Erteilung der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B zur Kenntnis. *)
 Ich bestätige die Übernahme des oben bezeichneten Führerscheines. *)

Datum Unterschrift

Ich habe die Eintragung der Blutgruppe in meinen Führerschein gelesen und für richtig befunden.

Datum Unterschrift

*) Bitte Nichtzutreffendes streichen

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, daß Herr/Frau

	Unterschrift des Fahrlehrers und Stempel der Fahrschule
die Schulung gemäß § 2 FSG-VBV (abgeschlossen am	
die 1. begleitende Schulung gemäß § 4 Abs. 1 FSG-VBV am mit (Name des Ausbildners gemäß § 7 FSG-VBV)	
die 2. begleitende Schulung gemäß § 4 Abs. 2 FSG-VBV am mit (Name des Ausbildners gemäß § 7 FSG-VBV)	
die Perfektionsschulung gemäß § 5 FSG-VBV (abgeschlossen am	

ordnungsgemäß absolviert hat.

